



Gebührensatzung

für die Kindertagesstätte „Zipfelmütze“ der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgsberg

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957 in Verbindung mit § 66 Einführungsgesetz zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der Fassung vom 1. Februar 1986, Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe m) der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, § 25 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG vom 12. Dezember 1991), § 90 Abs. 1 Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG vom 26. Juli 1990) in Verbindung mit den Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg für Kindertageseinrichtungen vom 17. 12.1992 und § 12 der Kindertagesstättensatzung vom 17.02.2010 wird nach Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Georgsberg folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Gebührenpflicht

- (1) Für die Kinderbetreuung in den Kindertagesstätten der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georgsberg werden nach § 25 Abs. 1 und 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren gemäß dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Kirchengemeinde oder eine von ihr beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 2 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (2) Aus Termin- und Kostengründen werden die Gebühren monatlich vom Kirchenkreisamt in Ratzeburg eingezogen. Die beigefügte Einzugsermächtigung ist zu erteilen.
- (3) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und längerem Fehlen des Kindes zu zahlen.
- (4) Der Elternbeitrag ist für das gesamte Betreuungsjahr in zwölf monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Das Betreuungsjahr beginnt mit dem 1. August und endet mit dem 31. Juli.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagesstätte; Näheres zu Fristen und Modalitäten bei Abmeldungen und Kündigungen regelt die Kindertagesstättensatzung in § 6. Noch nicht bis zum Ausscheiden des Kindes beglichene Gebühren sind zu begleichen.

§ 3 - Höhe der Gebühren

- (1) Die Elternbeiträge werden für eine Betreuung nach den angegebenen Zeiten von montags bis freitags wie folgt festgelegt:

7.30-12.30 h	150,50 €
7.30-14.00 h	166,60 €
7.30-15.00 h	182,75 €
7.30 -17.00 h	215,00 €

- (2) Die Elternbeiträge für die Familiengruppe (Kinder unter 3 Jahren) werden für eine Betreuung nach den angegebenen Zeiten von montags bis freitags wie folgt festgelegt:

7.30-15.00 h	260,00 €
7.30 -17.00 h	305,00 €

- (3) Als Getränkegeld werden monatlich - je nach Betreuungszeiten - € 3,-/4,-/5,- mit den Beiträgen für jedes Kind eingezogen.
- (4) Bei Teilnahme am Mittagstisch der Kindertagesstätte werden zusätzlich pro Mahlzeit € 2,40 eingezogen (obligat bei mehr als fünf Stunden Betreuungszeit!).
- (5) Betreuungsgutscheine (10 * 0,50 h für 20.- €) können bei der Leitung erworben werden und frei nach Bedarf eingesetzt werden.
- (6) Die monatliche Gebühr für einen halbstündigen Sonderdienst (7.00 – 7.30 h oder nach 17.00 h) ist abhängig von der Teilnehmerzahl.

Sie beträgt bei

9 - 11 Teilnehmern	€ 12,00
12 - 17 Teilnehmern	€ 10,00
über 17 Teilnehmern	€ 6,50

Bei weniger als neun Teilnehmern kann ein Sonderdienst nicht eingerichtet werden.

§ 4 - Ermäßigungen

- (1) Für das zweite und jedes weitere gleichzeitig in der Kindertagesstätte betreute Kind wird ohne Einkommensüberprüfung nach Maßgabe der „Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg für Kindertageseinrichtungen“ für das zweite beitragspflichtige Kind eine Ermäßigung von 30 % und für jedes weitere beitragspflichtige Kind eine Ermäßigung von 60 % gewährt.
- (2) Die Gebühr kann auf schriftlichen Antrag beim zuständigen Sozialamt mit Einkommensüberprüfung ermäßigt werden, wenn die Erziehungsberechtigten ein Einkommen unterhalb der Berechnungsgrenze nach § 79 Bundessozialhilfegesetz beziehen.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Ratzeburg, den 29.06.2010

Der Kirchenvorstand
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St.Georgsberg
gez. H. Mader, Pastor und Vorsitzender

Vorstehende Gebührensatzung wurde

- vom Kirchenvorstand beschlossen am 29.06.2010
- vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt am
- veröffentlicht unter www.st-georgsberg.de am 10.07.2010
und öffentlich ausgelegt im Kirchenbüro bis zum 10.08.2010

Feldfunk